

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 5034 |
| Urteil Nr. 5/2011 vom 13. Januar 2011 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 38 § 5 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007, gestellt vom Korrekionalgericht Löwen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 12. November 2009 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Joris Ravets und die « Van Gansewinkel » AG, dessen Ausfertigung am 5. Oktober 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 38 § 5 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Richter in Anwendung dieser Bestimmung im Falle einer Verurteilung wegen eines mit einem Motorfahrzeug, für das ein Führerschein einer anderen Klasse als der Klasse B erforderlich ist, begangenen Verstoßes, der zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen kann, und wenn der Schuldige seit weniger als zwei Jahren Inhaber eines Führerscheins der Klasse B ist, dazu verpflichtet ist, die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig zu machen, während der Richter nicht dazu verpflichtet ist, wenn der Schuldige desselben Verstoßes seit mindestens zwei Jahren Inhaber eines Führerscheins der Klasse B ist? »

Am 21. Oktober 2010 haben die referierenden Richter E. Derycke und J. Spreutels in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 38 § 5 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007, bestimmt:

« Der Richter muss die Entziehung der Fahrerlaubnis aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig machen, wenn die Verurteilung wegen eines mit einem Motorfahrzeug begangenen Verstoßes erfolgt, der zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis Anlass geben kann, und der Schuldige seit weniger als zwei Jahren Inhaber des Führerscheins der Klasse B ist.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Artikel 38 § 1 Nr. 2 im Falle eines Verkehrsunfalls mit nur Leichtverletzten.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf die in Artikel 29 § 1 erwähnten Verstöße zweiten Grades ».

B.2. Der Hof wird gebeten, sich zur etwaigen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 38 § 5 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007, zu äußern, indem der Richter in Anwendung des vorerwähnten Artikels dazu verpflichtet sei, im Falle einer Verurteilung wegen eines mit einem Motorfahrzeug, für das ein Führerschein einer anderen Klasse als der Klasse B erforderlich sei, begangenen Verstoßes, der zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen könne, und wenn der Zuwiderhandelnde seit weniger als zwei Jahren Inhaber eines Führerscheins der Klasse B sei, die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig zu machen, während der Richter nicht dazu verpflichtet sei, wenn der Schuldige desselben Verstoßes seit mehr als zwei Jahren Inhaber eines Führerscheins der Klasse B sei.

B.3. Die Entscheidung des Gesetzgebers wird in den Vorarbeiten zur fraglichen Bestimmung wie folgt erläutert:

« Kenntnisse und Fähigkeiten sind zuverlässig bei der Fahrprüfung zu testen, die Einstellung und das Verhalten jedoch nicht. Deshalb gilt das erste Jahr nach dem Erhalt des Führerscheins als ein Jahr, in dem sich in der Praxis zeigen muss, ob der neue, meist auch junge Fahrer einen sicheren Fahrstil entwickelt hat.

Ist dies nicht der Fall, muss er seine theoretische und/oder praktische Fahrprüfung erneut ablegen.

Unter anderem folgende Verstöße geben gemäß dem Gesetz vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei Anlass zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis:

- Alkoholeinfluss und Trunkenheit im Straßenverkehr;
- Verstöße zweiten, dritten oder vierten Grades;
- Drogen im Straßenverkehr;
- einen Radarwarner im Fahrzeug haben;
- Verkehrsunfälle mit Toten oder schwer Verletzten verursachen;
- Rückfälligkeit (im Jahr vor dem Verstoß bereits drei Mal verurteilt worden sein);

- fahren, ohne im Besitz eines Führerscheins zu sein, oder fahren, obwohl man medizinisch nicht in der Lage dazu ist;

- Fahrerflucht;

- die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 Kilometer in der Stunde überschreiten;

- die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 Kilometer in der Stunde überschreiten in einer geschlossenen Ortschaft, einer 30-Zone oder einem verkehrsberuhigten Bereich » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2836/001, S. 4).

Ein Abänderungsantrag wurde angenommen, mit dem die erwähnte Frist von einem auf zwei Jahre erhöht wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2836/002).

B.4. Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 163/2009 vom 20. Oktober 2009 erkannt hat, wird die Maßnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis gerechtfertigt mit dem Bemühen, die Zahl der Verkehrsunfälle zu verringern und auf diese Weise die Verkehrssicherheit zu fördern.

Durch die fragliche Maßnahme soll Fahrern mit einer geringeren Erfahrung im Straßenverkehr eine strengere Aufsicht als anderen Fahrern auferlegt werden. Indem die erstgenannten Fahrer verpflichtet werden, ihre theoretischen Kenntnisse oder praktischen Fähigkeiten erneut unter Beweis zu stellen, wenn sie wegen bestimmter Verstöße verurteilt wurden, trägt die Maßnahme zur Verbesserung der Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer und der Verkehrssicherheit im Allgemeinen bei. Die Maßnahme beschränkt sich im Übrigen auf Fahrer, die bestimmte schwere Verstöße im Bereich des Straßenverkehrs begangen haben.

Den anderen Kraftfahrern, die wegen der gleichen Verstöße verurteilt worden sind, kann genau die gleiche Verpflichtung auferlegt werden; nur liegt es dann im Ermessen des Richters, diese Verpflichtung aufzuerlegen oder nicht.

Angesichts des Ziels der fraglichen Maßnahme führt die Entscheidung des Gesetzgebers, die Ermessensfreiheit des Richters gegenüber einer bestimmten Kategorie von Verurteilten auszuschließen, nicht zu einem offensichtlich unvernünftigen Behandlungsunterschied oder zu einer offensichtlich unverhältnismäßigen Strafe.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 38 § 5 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Januar 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt